|  |  |
| --- | --- |
| **Vereinbarung****Erasmus+ Konsortium „Sprache als Bindeglied der Kulturen und als Motor für wirtschaftliche Entwicklung“** **2019-1-AT01-KA101-051164** |  |

**Vereinbarung für Erasmus+ Personalmobilität**

**Betreffend Erasmus+ KA1 Projekt**

**2019-1-AT01-KA101-051164**

**Sprachen als Bindeglied der Kulturen und als Motor für wirtschaftliche Entwicklung**

Bildungsdirektion für Steiermark – AT Graz

Anschrift: Körblergasse 23, 8010 Graz

im Folgenden: „BD Steiermark“, zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch HR Dipl.-Päd.in HOL Elisabeth MEIXNER BEd, Bildungsdirektorin einerseits, und

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Direktors/Direktorin/Schulleitung |  |
| Mailadresse |  |
| Schule |  |
| Anschrift der Schule |  |

Bankkonto, auf das eventuelle Erasmus-Fördermittel gezahlt werden können

(Konto, das in Erasmus-Datenbank angegeben wurde)

Name der Bank:

IBAN:

im Folgenden „der/die Teilnehmer/in“ andererseits, vereinbaren die untenstehenden Bedingungen, welche fester Bestandteil dieser Vereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“) sind.

 Allgemeine Bedingungen

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die BD Steiermark erbringt gegenüber dem bzw. der Teilnehmer/in zur Durchführung der zu vereinbarenden Mobilitätsaktivitäten der Schule Unterstützung im Rahmen des Erasmus+ Programms.

1.2 Der bzw. die Teilnehmer/in nimmt die Fördermittel in Artikel 3.1 festgelegt an und verpflichtet sich, die Mobilitätsaktivitäten vorzunehmen.

1.3. Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Vertragsänderungen vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Datum der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am **1. Juni 2019** und endet spätestens am **30.November 2020**.

Das Beginndatum der Mobilitätsphase bezeichnet den ersten möglichen Tag, an dem der bzw. die Teilnehmer/in an der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein kann und das Enddatum bezeichnet den letzten möglichen Tag, an dem der bzw. die Teilnehmer/in an der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein kann.

2.3 Die TeilnehmerInnen der Schule erhalten finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die vorab mit der projektverantwortlichen Person in der BD Steiermark vereinbarten Mobilitätsmaßnahmen.

2.4 Die Gesamtdauer sowie der Beginn der Mobilitätsphasen werden vorab mit der projektverantwortlichen Person in der BD Steiermark vereinbart.

2.5 Das tatsächliche Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphasen (ohne Reisetage) muss in der Aufenthaltsbestätigungg angegeben werden.

ARTIKEL 3 - FÖRDERMITTEL

3.1 EU-Fördermittel verstehen sich als Zuschuss. Die Reise-, Aufenthalts- und Kurskosten werden direkt aus dem Projektbudget bezahlt werden, sodass die Kosten nicht von den TeilnehmerInnen vorgestreckt werden müssen. Voraussetzung für jedwede Erstattung von Dienstreise- und Aufenthaltskosten ist ein Dienstreiseauftrag, im Fall einer Auslandsreisebewegung ist grundsätzlich eine Genehmigung durch die Bildungsbehörde erforderlich. Ein Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise in der Ferienzeit kann grundsätzlich genehmigt werden, jedoch entstehen keine weiteren besoldungsrechtlichen Ansprüche aufgrund der Ferienzeit. Wurde die Reise aus EU-Fördermitteln bezahlt, ist keine weitere Rückerstattung möglich.

3.1.1 Die TeilnehmerInnen aus dem Bereich „Weltweit unterrichten“ erhalten ihre Fördermittel auf das in der URF Datenbank angegebene Bankkonto überwiesen. Die Mobilitäten sind nach den jeweiligen Vorschriften der RGV abzurechnen (AHS und BHS siehe Schulerlass Erasmus+).

3.2 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten verwendet werden, die bereits aus EU-Mitteln finanziert werden.

3.3 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 3.2 ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar.

3.4 Befolgt ein/e Teilnehmer/in die Bestimmungen aus dieser Vereinbarung nicht, ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Auf die Rückzahlung wird jedoch verzichtet, wenn der/die Teilnehmer/in durch höhere Gewalt am Abschluss der Mobilitätsmaßnahme nach Anhang I gehindert wurde. Diese Fälle müssen von der Entsendeeinrichtung gemeldet werden und müssen von der Nationalen Agentur akzeptiert werden.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

4.1 Die Übermittlung der notwendigen Unterlagen/Belege durch die Teilnehmer/innen und die Schule ist verpflichtend für die Abrechnung der Fördermittel.

4.2 Der/die Teilnehmer/in hat anhand einer Teilnahmebescheinigung, die die aufnehmende Einrichtung ausstellt, das tatsächliche Start- und Enddatum der Mobilitätsphase nachzuweisen.

ARTIKEL 5 – EU-Online-Fragebogen (EU Survey)/Unterlagen

5.1. Der bzw. die Teilnehmer/in füllt den EU-Online-Fragebogen sowie sämtliche geforderte Unterlagen nach der Mobilität im Ausland aus und übermittelt diese innerhalb von 30 Kalendertagen.

5.2 Bei Teilnehmer/innen, die den EU-Online-Fragebogen sowie die restlichen Unterlagen nicht ausfüllen und übermitteln, muss die zuerkannte Fördersumme zurückgezahlt werden.

ARTIKEL 6 – GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

6.1 Für diese Vereinbarung gilt österreichisches Recht.

6.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der BD Steiermark und dem /der Teilnehmer/in die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ARTIKEL 7 – ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

7.1 Der bzw. die Teilnehmer/in erklärt sich einverstanden, dass Aktivitäten dieses Projekts im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bildungsdirektion Steiermark publiziert werden können.

7.2 Die Schule informiert auf der Schulhomepage über das Projekt und platziert, wie in den Richtlinien von Erasmus+ verlangt, das offizielle Erasmus+ Logo auf die Schulhomepage.

UNTERSCHRIFTEN

Für die teilnehmende Schule Für die Bildungsdirektion

[Name(n) / Vorname(n)] HR Dipl.-Päd. HOL Elisabeth MEIXNER, BEd

 Bildungsdirektorin

[Unterschrift] [Unterschrift]

Ort, Datum , ……………….. Graz, am ……………….